

**Synopsis der Änderungen  
Teilrevision R 121 Gehalts- und Dienstordnung**

§	Abs	Aktuelle Version	Version nach Teilrevision
-	-	Titelblatt, Stand des Dokuments: 29.10.25	Titelblatt, Stand des Dokuments: 25.06.26
43	2	Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenheft gehören oder nicht bereits in der Besoldung berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von:  a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18:30 und vor 06:30 Uhr;  b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;	Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenheft gehören oder nicht bereits in der Besoldung berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von:  a) 25 % Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit nach 23:00 und vor 06:00 Uhr;  b) 50 % Lohnzuschlag für vorübergehende Sonntagsarbeit.
64	3 (neu)	-	Bei Angestellten, die bei der vorzeitigen Pensionierung nach dem 60. Altersjahr nicht 10 Dienstjahre bei der Einwohnergemeinde Biberist aufweisen, reduziert sich der Anteil des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente pro fehlendem Anstellungsjahr um 10 % seines Anteils. Monate werden anteilmässig pro rata angerechnet.  <i>(DGO von 2001, § 15, Abs. 3)</i>
73	3 (neu)	-	Die Teilrevision des § 43 Abs. 2 sowie des § 64 mit Ergänzung Abs. 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2026 in Kraft.